

Entscheidungsanmerkung

Schuh am Fuß als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Einstufung des Schuhs am Fuß des Täters als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB richtet sich nach den konkreten Tatumständen und kann sich aus der besonderen Verletzungsträchtigkeit des Schuhwerks, aus der besonderen Empfindlichkeit der verletzten Körperstellen oder aus dem individuellen Zusammenspiel des Einsatzes des Schuhs und der verletzten Körperpartie ergeben (Leitsatz des Bearbeiters).

StGB §§ 224, 340

BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09¹

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des 4. Strafsenats² liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zu Grunde: Polizeikommissar A wurde am Abend des 6.1.2007 zusammen mit seiner Kollegin S als Besatzung eines Funkstreifenwagens zu einem Einsatz in die Innenstadt von Dortmund gerufen. Dort war die unter dem Einfluss von Alkohol und Medikamenten stehende Frau F auf dem Gehweg zusammengebrochen. Ihr Ehemann M, der mit einer Blutalkoholkonzentration von 3 ‰ ebenfalls stark unter Alkoholeinfluss stand, versuchte den Abtransport der F in ein Krankenhaus gewaltsam zu verhindern. Nachdem F trotz des anhaltenden Widerstandes ihres Ehemannes mit dem Rettungswagen abtransportiert worden war, beabsichtigten A und S, den M zur Ausnüchterung in Gewahrsam zu nehmen und ihm zu diesem Zweck die Hände zu fesseln. Dadurch sollten Auseinandersetzungen mit unbeteiligten Passanten verhindert und die Vollstreckung des dem M gegenüber ausgesprochenen Platzverweises gewährleistet werden. Dem widersetzte sich der von A mittlerweile zu Boden gebrachte M u.a. durch wildes Strampeln und biss die S durch deren Jeanshose oberhalb des Knöchels in den unteren Bereich des rechten Schienbeins. Ohne Absprache mit S trat A daraufhin mehrfach mit seinem Fuß, an dem er einen schweren Dienstschuh trug, heftig in die Bauchgegend des M, wobei dieser jeweils kurz aufschrie.

II. Verfahrensgang und Argumentation des 4. Strafsenats

A war durch das zuständige Landgericht wegen Körperverletzung im Amt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der 4. Strafsenat des BGH das Urteil des Landgerichts im Schuldspruch dahingehend geändert, dass der A der gefährlicher Körperverletzung im Amt schuldig ist.

¹ Abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=abdbcb8b969a86efacaab30ea231035f&nr=49861&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>.

² BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09 = NStZ 2010, 151.

Der 4. Strafsenat geht zwar von einer rechtsfehlerfreien Feststellung des Sachverhalts durch das Landgericht aus, beanstandet jedoch die Tatsache, dass auf dieser Grundlage lediglich eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 1 StGB) und nicht wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt (§ 340 Abs. 3 StGB i.V.m. § 224 StGB) erfolgt ist.³ Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei ein Werkzeug gefährlich im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im konkreten Einzelfall geeignet sei, erhebliche Körperverletzungen herbeizuführen.⁴ Dabei genüge die potentielle Gefährlichkeit eines Gegenstandes im Einzelfall, ohne dass es darauf ankomme, ob dessen Einsatz gegen den Körper des Opfers tatsächlich erhebliche Verletzungen hervorgerufen habe.⁵ Ob ein Schuh am Fuß des Täters in diesem Sinne als gefährliches Werkzeug anzusehen sei, lasse sich nur nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden. Erforderlich sei dazu regelmäßig, dass es sich entweder um einen festen, schweren Schuh handelt oder dass mit einem „normalen Straßenschuh“ mit Wucht oder zumindest heftig dem Tatopfer in das Gesicht oder in andere besonders empfindliche Körperteile getreten wird.

Danach habe das Landgericht die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB im vorliegenden Fall überspannt und zu Unrecht darauf abgestellt, dass bei M keine sichtbaren Verletzungen oder von ihm geschilderte Beschwerden als Folge der Tritte des A festgestellt werden konnten.⁶ Dass der von A getragene Diensts Schuh geeignet war, bei Tritten in die Bauchgegend eines am Boden liegenden Menschen erhebliche Verletzungen hervorzurufen, stehe nicht in Frage. Ob dies ohne Rücksicht auf die Heftigkeit der damit ausgeführten Tritte schon deshalb nahe liege, weil A schweres, zur Dienstausrüstung des Schutzpolizei gehörendes Schuhwerk trug, könne letztlich dahinstehen. Jedenfalls seien mehrere, nicht bloß leichte, sondern heftige Tritte in die Bauchgegend des M erwiesen. Diese seien in der konkreten Situation geeignet gewesen, bei dem erheblich alkoholisierten und damit eingeschränkt verteidigungsfähigen M, der zudem am Boden lag, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.⁷

III. Rechtliche Bewertung

In strafrechtlichen Prüfungsarbeiten wird in Bezug auf Amtsträger als mögliche Täter eines Körperverletzungsdelikts der dann einschlägige Tatbestand des § 340 StGB häufig übersehen. Bei der Körperverletzung im Amt handelt es sich um ein

³ BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 11 = NStZ 2010, 151.

⁴ Vgl. nur BGH NStZ 2007, 96.

⁵ BGHSt 30, 375 (377); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010, § 224 Rn. 9 m.w.N.

⁶ BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 13 = NStZ 2010, 151.

⁷ BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 13 = NStZ 2010, 151.

unechtes Sonderdelikt.⁸ Dies gilt allerdings nur insoweit, wie die Täterschaftsformen auch in den §§ 223 ff. StGB erfasst und dann durch die Amtsträgereigenschaft des Täters nach § 340 StGB qualifiziert werden. In diesem Umfang stellt § 340 Abs. 1 StGB einen Qualifikationstatbestand zu § 223 Abs. 1 StGB dar. Grund der Strafschärfung ist die Steigerung des Unrechts der Körperverletzung durch die damit verbundene Dienstpflichtverletzung des Amtsträgers.⁹ Da § 340 StGB aber auch das „Begehenlassen“ tatbestandlich erfasst und auf diese Weise – und anders als bei § 223 StGB – Formen der Teilnahme zur Täterschaft erhebt,¹⁰ liegt insofern ein echtes Sonderdelikt in Gestalt eines Amtsdelikts vor. Für den vorliegenden Sachverhalt wirken sich diese dogmatischen Feinheiten jedoch nicht aus, da A bei den Fußtritten gegen M als Alleintäter gehandelt und damit eindeutig die Tatalternative des „Begehens“ verwirklicht hat.

Über die Verweisung in § 340 Abs. 3 StGB sind insbesondere die Körperverletzungsqualifikationen der §§ 224 bis 227 StGB auch auf Körperverletzungen durch einen Amtsträger anwendbar. Diese Verweisung ist umfassend zu verstehen, so dass nicht nur der Strafraumen der in Bezug genommenen Vorschriften, sondern auch die dort geregelten Milderungen für minder schwere Fälle anzuwenden sind.¹¹ Hinsichtlich der Strafandrohungen stellt diese Lösung insofern einen systematischen Bruch dar, als der gegenüber § 223 Abs. 1 StGB erhöhte Strafraumen des § 340 Abs. 1 StGB für die in § 340 Abs. 3 StGB genannten qualifizierten Fälle keine entsprechende Fortführung erhält.¹² In der Praxis lässt sich ein gewisser Ausgleich dadurch erzielen, dass man die Amtsträgereigenschaft im Rahmen der Strafzumessung innerhalb der Strafraumen der §§ 224 ff. StGB erschwerend berücksichtigt.¹³ Im Rahmen der Fallbearbeitung ist zudem formal darauf zu achten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des

§ 340 Abs. 3 StGB auch ausdrücklich von einer „gefährlichen Körperverletzung im Amt“, einer „Misshandlung von Schutzbefohlenen im Amt“ etc. gesprochen wird.¹⁴

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB enthält mit der Tatbegehung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs nominell zwei Tatalternativen. Allerdings ist die „Waffe“ nach dem Gesetzeswortlaut lediglich als Spezialfall einzustufen, der dem Oberbegriff des „gefährlichen Werkzeugs“ unterfällt. Als solche gefährliche Werkzeuge gelten nach weitgehend konsentierter¹⁵, vom 4. Strafsenat auch in der vorliegenden Entscheidung bestätigter Auffassung¹⁶ alle Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit oder der Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Infolgedessen wird die Gefährlichkeit eines Werkzeugs maßgeblich durch die konkrete Art und Weise seiner individuellen Verwendung bestimmt. Für diese Vorgehensweise spricht, dass der Qualifikationsgrund des § 224 StGB gegenüber dem Grundtatbestand des § 223 StGB in der besonders gefährlichen Begehungsweise der Tat liegt, die der Gesetzgeber in fünf Nummern abschließend ausdifferenziert hat und hinsichtlich derer der Täter vorsätzlich handeln muss.¹⁷ Die eigentliche Verletzungsfolge muss demgegenüber im Rahmen von § 224 StGB nicht schwerer wiegen als bei der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB. Die besonders gefährliche Tatausführung im Rahmen von § 224 StGB setzt also gerade nicht voraus, dass die Wunde beim Tatopfer tiefer, das Hämatom größer oder das Schmerzempfinden stärker ist als nach einer einfachen Körperverletzung i.S.v. § 223 StGB. Daher sind als „gefährliche Werkzeuge“ neben Gegenständen, die durch ihre Beschaffenheit bereits eine objektive Gefährlichkeit aufweisen (z.B. Messer, Knüppel, Eisenstangen, Mistgabeln, Rasierklingen, Glasscherben oder Nadeln) auch an sich ungefährliche Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge, Stuhlbeine, Flaschen oder Schlüsselbünde) erfasst, wenn ihre konkrete Verwendung ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweist.¹⁸

Allerdings birgt ein Abstellen auf die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalls auch die Gefahr von Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung. Um dem vorzubeugen, bietet es sich an, sich unter Anbindung an den Wortlaut des Gesetzes zumindest einige verlässliche Anknüpfungs- und Ausgangspunkte für die eigene Argumentation zu suchen. Das Gesetz bezeichnet die Tatmittel im Rahmen von § 224 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich als „Werkzeuge“. Dieser Begriff

⁸ *Lilie*, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 13, 11. Aufl. 1998, § 340 Rn. 1; *Voßen*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2006, § 340 Rn. 2; *Horn/Wolters*, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 120. Lfg., Stand: November 2009, § 340 Rn. 2b; *Kuhlen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 340 Rn. 4; *Fischer* (Fn. 5), § 340 Rn. 1; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 340 Rn. 1.

⁹ BGHSt 3, 349 (351); *Horn/Wolters* (Fn. 8), § 340 Rn. 2b; *Kuhlen* (Fn. 8), § 340 Rn. 4.

¹⁰ Näher dazu *Kudlich*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 340 Rn. 7 ff.; *Zöller*, in: Leipold/Tsambikakis/ders. (Hrsg.), Anwaltkommentar StGB, 2010 (erscheint demnächst), § 340 Rn. 4.

¹¹ *Fischer* (Fn. 5), § 340 Rn. 5.

¹² Krit. insofern etwa *Voßen* (Fn. 8), § 340 Rn. 23 f.; *Horn/Wolters* (Fn. 8), § 340 Rn. 15; *Fischer* (Fn. 5), § 340 Rn. 5.

¹³ KG NJW 2000, 1352; *Kuhlen* (Fn. 8), § 340 Rn. 14; *Zöller* (Fn. 10), § 340 Rn. 10; *Kudlich* (Fn. 10), § 340 Rn. 16; krit. demgegenüber *Wolters*, JuS 1998, 582 (586).

¹⁴ *Fischer* (Fn. 5), § 340 Rn. 6; *Wolters*, JuS 1998, 582 (586).

¹⁵ BGHSt 3, 105 (109); 14, 152 (154); 30, 375 (377); BGH NStZ 2002, 30; BGH StV 2006, 693; *Lilie* (Fn. 8), § 224 Rn. 20; *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/ders. (Fn. 8), § 224 Rn. 14; *Momsen*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Fn. 10), § 224 Rn. 17; *Fischer* (Fn. 5), § 224 Rn. 9; *Zöller* (Fn. 10), § 224 Rn. 8.

¹⁶ BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 12 = NStZ 2010, 151.

¹⁷ Vgl. BGHSt 3, 109; *Lilie* (Fn. 8), § 224 Rn. 3; *Fischer* (Fn. 5), § 224 Rn. 2; *Zöller* (Fn. 10), § 224 Rn. 1.

¹⁸ Vgl. nur *Zöller* (Fn. 10), § 224 Rn. 8 m.w.N.

leitet sich von dem mittelhochdeutschen Wort „werzeug“ ab und bezeichnet ein handwerkliches Gerät.¹⁹ Es muss sich also um ein Gerät zur Bearbeitung von Werkstoffen handeln.²⁰ Daraus folgt zum einen, dass unbewegliche Gegenstände (z.B. die Hauswand, gegen die das Opfer vom Täter gestoßen wird) nach der vorzugswürdigen h.M.²¹ nicht in den Anwendungsbereich des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB mit einbezogen werden können, da die entgegengesetzte Auslegung²² kaum mit dem Wortsinn vereinbar ist und sich dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG ausgesetzt sieht. Zum anderen sind auch eigene Körperteile des Menschen (z.B. Faust, Handkante, Ellbogen, Fuß oder Knie) nicht mehr vom Gesetzeswortlaut gedeckt und können daher keine gefährlichen Werkzeuge i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB darstellen.²³ Auf der anderen Seite mögen Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände (z.B. eine zum Würgen benutzte Krawatte oder ein Seidenstrumpf) bei entsprechender Anwendung im Ergebnis durchaus gefährliche Werkzeuge darstellen.²⁴ Dies gilt dann auch für den sowohl in der Praxis als auch in Prüfungsarbeiten häufigsten Anwendungsfall des Schuhs am Fuß des Täters.

Für die Prüfung solcher Fälle sind letztlich zwei Komponenten zu bestimmen und zueinander ins Verhältnis zu setzen. Die erste Komponente besteht in der objektiven Konkretisierung des Gefährdungspotentials des vom Täter zur Körperverletzung eingesetzten Schuhs. So werden leichte Stoffschuhe, etwa einfache Segeltuchschuhe oder Ballettschuhe ohne feste Sohle regelmäßig schon objektiv nicht geeignet sein, erhebliche Verletzungen beim Opfer hervorzurufen. Hier wird der zur Verletzung eingesetzte Körperteil des Täters, im Regelfall also der Fuß mit den entsprechenden Knochen im Bereich von Fußballen, Fußkante oder Ferse, durch die „Beschuhung“ in seiner Verletzungsgefährlichkeit nicht in einem Maße erhöht, dass dies eine Bestrafung aus § 224

StGB rechtfertigen würde. Andererseits kann sich die Eigenschaft als gefährliches Werkzeug bei anderen Schuhen durchaus bereits aus der objektiven Beschaffenheit ergeben. Dies ist etwa bei besonders schwerem, festem oder spitzem Schuhwerk der Fall, wie es beispielsweise für Springerstiefel, Arbeitsschuhe, Pumps, aber auch für bestimmte Arten von Sportschuhen charakteristisch ist. Im vorliegenden Fall ging es um Schuhwerk, das zur Dienstausrüstung des A als Angehöriger der Schutzpolizei gehörte. Nähere Angaben lassen sich den Sachverhaltsfeststellungen nicht entnehmen. Insofern hat auch der 4. Strafsenat letztlich offen gelassen, ob allein schon aufgrund dieser Tatsache, d.h. ohne Rücksicht auf den konkreten Einsatz des Schuhwerks, ein gefährliches Werkzeug anzunehmen war. Bei lebensnaher Auslegung wird man dies allerdings bejahen können, da es sich bei den zur Dienstausrüstung deutscher Polizeibeamter gehörenden Schuhen regelmäßig um verstärkte Lederschuhe mit ausgeprägtem Kunststoffprofilen handelt, die die Verletzungsgefährlichkeit des (nackten) Fußes des Täters bei Tritten noch einmal deutlich erhöhen.

Die Einstufung als gefährliches Werkzeug kann sich i.S.e. zweiten Komponente aber auch aus der Art der Verwendung des Schuhs im Einzelfall ergeben. Es kommt insofern auf die konkreten Tatumstände an, etwa die konkrete Ausführung der Tritte durch den Täter und die betroffenen Körperteile des Verletzungsoffers.²⁵ Werden die Tritte mit dem beschuhten Fuß gegen besonders empfindliche Körperstellen (z.B. Kopf, Hals, Unterleib oder Solarplexus) ausgeführt, so kann sich bereits aus dieser Art der Tatausführung die Annahme eines gefährlichen Werkzeugs ergeben. Erfolgen die Tritte demgegenüber auf besser geschützte Körperstellen (z.B. den Oberarm oder Oberschenkel eines Leistungssportlers oder die Rückenpartie eines mit einer schweren Lederjacke bekleideten Motorradfahrers), so bleibt für § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB nur dann Raum, wenn der Täter mit einem besonders verletzungsträchtigen Schuhwerk zutritt. Entscheidend für die Bejahung des Einsatzes eines gefährlichen Werkzeugs ist also eine Wertung, bei der Tatmittel und konkrete Einsatzform zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Gefährlich kann ein Werkzeug somit erstens schon dann sein, wenn ein objektiv besonders verletzungsträchtiges Schuhwerk (z.B. ein schwerer Springerstiefel) eingesetzt wird. Diese Einstufung kann sich zweitens auch aus der Tatsache ergeben, dass der beschuhte Fuß im konkreten Fall gegen besonders empfindliche Körperstellen (z.B. den Hals des Opfers) eingesetzt wurde. Schließlich kann sich dieses Ergebnis drittens aus dem individuellen Zusammenspiel des Einsatzes des Schuhs und der verletzten Körperpartie ergeben. Diesbezüglich lässt sich folgende Faustregel aufstellen: Je empfindlicher die Körperstelle ist, auf die der Täter eintritt, desto weniger verletzungsträchtig muss das von ihm getragene Schuhwerk sein. Und umgekehrt gilt, dass ein Täter, der auf sein Opfer mit einem besonders schweren, festen oder spitzen Schuhwerk eintritt, auch bei weniger empfindlichen Körperstellen die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklichen kann.

¹⁹ Vgl. Duden, Das Herkunftswörterbuch, 4. Aufl. 2007, S. 924.

²⁰ Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 8. Aufl. 2008, S. 1652.

²¹ BGHSt 22, 235 (236); BGH NStZ 1988, 361; BGH NStZ-RR 2005, 75; *Hardtung*, in: Joecks/Miebach (Fn. 8), Bd. 3, 2003, § 224 Rn. 15; *Stree/Sternberg-Lieben*, in: Schönkel/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 224 Rn. 8; *Fischer* (Fn. 5), § 224 Rn. 8; *Lackner/Kühl* (Fn. 8), § 228 Rn. 4; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 33. Aufl. 2009, Rn. 274; *Wallschläger*, JA 2002, 390 (393); *Hardtung*, JuS 2008, 960 (963).

²² In diesem Sinne etwa *Lilie* (Fn. 8), § 224 Rn. 27; *Horn/Wolters* (Fn. 8), § 224 Rn. 18; *Küpper*, JuS 2000, 225 (226); *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (127).

²³ *Hardtung* (Fn. 21), § 224 Rn. 14; *Stree/Sternberg-Lieben* (Fn. 21), § 224 Rn. 3; *Fischer* (Fn. 5), § 224 Rn. 8; *Kindhäuser*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2009, § 9 Rn. 12; *Eckstein*, NStZ 2008, 125 (126); *Zöller/Fornoff/Grieß*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2008, S. 106 f.; a.A. *Hilgendorf*, ZStW 112 (2000), 811; differenzierend *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 10. Aufl. 2009, § 9 Rn. 15.

²⁴ *Fischer* (Fn. 5), § 224 Rn. 9c.

²⁵ Vgl. BGH StV 2002, 21 (22).

Nach Einschätzung des BGH handelt es sich hier um einen Fall, bei dem es auf das individuelle Zusammenspiel von verwendetem Schuhwerk und betroffener Körperstelle ankommt. Der 4. Strafsenat geht in seiner Entscheidung davon aus, dass die Faktoren, dass A schweres Schuhwerk trug, mehrere heftige Tritte ausführte und diese gegen die Bauchdecke des M gerichtet waren, der noch dazu infolge seiner Alkoholisierung allenfalls eingeschränkt verteidigungsfähig war, jedenfalls in ihrem Zusammenspiel die Eignung begründeten, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.²⁶ Insofern ging er zu Recht davon aus, dass die dem M zugefügte, i.S.v. § 223 Abs. 1 StGB tatbestandliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen wurde. Diese Körperverletzung war auch während der Ausübung des Dienstes von A begangen (vgl. § 340 Abs. 1 StGB), da zwischen ihr und der Dienstausbübung ein innerer sachlicher Zusammenhang bestand.²⁷ Demgegenüber bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Tat mit einem anderen Beteiligten (S) gemeinschaftlich (vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) begangen wurde, da ein Zusammenwirken von S mit A, etwa i.S.v. Mittäterschaft oder Beihilfe, bei den Tritten nicht vorlag.

Eine Rechtfertigung des A nach § 32 Abs. 2 StGB wegen Nothilfe zugunsten seiner Kollegin S, die von M in ihr rechtes Schienbein gebissen worden war, kam nach den Sachverhaltsfeststellungen im Ergebnis nicht in Betracht. Selbst wenn der Angriff des M auf S noch gegenwärtig war, als A zutrat,²⁸ fehlte es gegenüber dem stark alkoholisierten, bereits auf dem Boden liegenden M angesichts der heftigen Tritte in den Bauchbereich jedenfalls an der Erforderlichkeit und Gebotenheit der Nothilfebehandlung.²⁹ A war somit wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt nach § 340 Abs. 3 i.V.m. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig zu sprechen.

IV. Lernteil

Die Entscheidung des 4. Strafsenats betrifft mit der Frage, ob der beschuhte Fuß des Täters als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB einzustufen ist, einen „Klassiker“ des Besonderen Teils des Strafrechts. Sie enthält zwar der Sache nach keine neuen Entscheidungskriterien für diese in Theorie und Praxis häufig vorkommenden Fallkonstellationen. Allerdings bietet sie einen neuen Anwendungsfall, der dem Bearbeiter noch dazu im ungewohnten „Gewand“ des § 340 StGB begegnet. Für die Fallbearbeitung im Bereich der

Körperverletzungen lassen sich daraus folgende Grundsätze ableiten:

- 1. Über die Verweisung in § 340 Abs. 3 StGB sind insbesondere die Körperverletzungsqualifikationen der §§ 224 bis 227 StGB auch auf Körperverletzungen durch einen Amtsträger anwendbar. Dabei ist formal darauf zu achten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 340 Abs. 3 StGB auch ausdrücklich von einer „gefährlichen Körperverletzung im Amt“ etc. gesprochen wird.
- 2. Als gefährliche Werkzeuge gelten alle Gegenstände, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit oder der Art der Verwendung im Einzelfall dazu geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Infolgedessen wird die Gefährlichkeit eines Werkzeugs maßgeblich durch die konkrete Art und Weise seiner individuellen Verwendung bestimmt.
- 3. Die Einstufung des Schuhs am Fuß des Täters als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB richtet sich nach den konkreten Tatumständen und kann sich aus der besonderen Verletzungsträchtigkeit des Schuhwerks, aus der besonderen Empfindlichkeit der verletzten Körperstellen oder aus dem individuellen Zusammenspiel des Einsatzes des Schuhs und der verletzten Körperpartie ergeben.

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Trier

²⁶ BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 13 = NSStZ 2010, 151.

²⁷ Vgl. dazu KG NJW 2008, 2132 (2133 f.); *Voßen* (Fn. 8), § 340 Rn. 9; *Fischer* (Fn. 5), § 340 Rn. 2; *Kudlich* (Fn. 10), § 340 Rn. 5; *Zöller* (Fn. 10), § 340 Rn. 5.

²⁸ Daran zweifelt der 4. Strafsenat im Hinblick auf die Schreie des Geschädigten M; vgl. BGH, Urt. v. 24.9.2009 – 4 StR 347/09, Rn. 8 = NSStZ 2010, 151.

²⁹ Allg. zu den Voraussetzungen der Notwehr bzw. Nothilfe etwa *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 7 Rn. 20 ff.; *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 39. Aufl. 2009, Rn. 325 ff.